



Der Fall TK Heimdienst

EuGH, Rs. C-254/98 (TK-Heimdienst), Urteil des Gerichtshofs vom 13. Januar 2000

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 413 (Fall Nr. 158)

1. Vorbemerkungen

Voraussetzung für die Anwendung der Keck-Formel ist, dass die staatliche Maßnahme in allgemeiner Weise die Wirtschaftstätigkeit im Inland betrifft. Die Regelung darf weiterhin den Marktzugang für eingeführte Waren nicht versperren oder stärker als für einheimische Produkte behindern, sie darf also sowohl rechtlich als auch tatsächlich den Marktzugang für eingeführte Waren nicht beschränken. Eine solche tatsächliche Behinderung, und damit eine faktische Diskriminierung, sah der Gerichtshof aber im vorliegenden Fall als gegeben an. Er hat in dieser Entscheidung ein Handelshemmnis für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr angenommen, weil das österreichische Gesetz ein Anbieten von Lebensmitteln durch umherziehende Händler verbietet, wenn diese keine ortsfeste Betriebsstätte in dem betreffenden oder einem angrenzenden Gewerbebezirk haben. Der Gerichtshof musste im Rahmen seiner Dogmatik zur Keck-Rechtsprechung die faktisch diskriminierende Wirkung der staatlichen Maßnahme prüfen. Er kam zu dem Ergebnis, dass das Verbot faktisch diskriminierend wirkt. Er stellt dabei darauf ab, dass EU-Ausländer eine ortsfeste Betriebsstätte in dem betreffenden Gewerbebezirk errichten müssten und dadurch einen zusätzlichen finanziellen Aufwand hätten, der sie benachteiligt. Andererseits belastet diese Regelung nicht nur EU-Ausländer, sondern auch inländische Händler, die ihre ortsfeste Betriebsstätte nicht in einem angrenzenden Gewerbebezirk haben. Insoweit ist fraglich, ob wirklich eine diskriminierende Maßnahme vorliegt und ob der innergemeinschaftliche Warenhandel beschränkt wird. Geht man aber davon aus, dass eine Behinderung schon dann angenommen werden muss, wenn sie nicht gänzlich auszuschließen ist, kann diese Entscheidung wohl noch als im Rahmen der ständigen Rechtsprechung angesehen werden.

2. Sachverhalt

Die Firma TK-Heimdienst Sass GmbH betreibt ein Kleinhandelsgewerbe und liefert auch Tiefkühlwaren an Endverbraucher aus. Letzteres ist nach österreichischem Recht zulässig, solange das Lebensmittelhändlergewerbe in diesem Verwaltungsbezirk oder einer an ihn angrenzenden Gemeinde auch in einer ortsfesten Betriebsstätte ausgeübt wird. Aufgrund dessen, dass diese Voraussetzung im Fall der Firma TK-Heimdienst nicht erfüllt war, beantragte der Verein zur Wahrung wirtschaftlicher Unternehmerinteressen vor Gericht, der Beklagten zu untersagen, insbesondere Lebensmittel in einem bestimmten österreichischem Verwaltungsbezirk im Umherziehen feilzubieten. Das erstin-

stanzliche Gericht gab der Klage statt und das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. Der Oberste Gerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Art. 28 EG einer Regelung entgegenstehe, wonach bestimmte Händler ihre Waren nur dann im Umherziehen von Ort zu Ort feilbieten dürfen, wenn sie in dem Verwaltungsbezirk, in dem sie den Vertrieb in der genannten Form ausüben, oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Gemeinde das betreffende Gewerbe auch in einer ortsfesten Betriebsstätte ausüben. Der EuGH hat in seinem Urteil die Vorlagefrage bejaht.

3. Aus den Entscheidungsgründen

16 Die Vorlagefrage geht dahin, ob Artikel 30 EG-Vertrag nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen Bäcker, Fleischer und Lebensmittelhändler nur dann in einem bestimmten Verwaltungsgebiet, wie etwa einem österreichischen Verwaltungsbezirk, Waren im Umherziehen feilbieten dürfen, wenn sie das betreffende Gewerbe auch in einer in diesem Verwaltungsgebiet oder einer angrenzenden Gemeinde belegenen ortsfesten Betriebsstätte ausüben, in der sie die im Umherziehen feilgebotenen Waren ebenfalls feilhalten.

(...)

22 Nach ständiger Rechtsprechung ist jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen und deshalb durch Artikel 30 EG-Vertrag verboten (vgl. namentlich Urteil vom 11. Juli 1974 in der Rechtssache 8/74, Dassonville, Slg. 197, 837, Randnr. 5).

23 In Randnummer 16 des Urteils Keck und Mithouard hat der Gerichtshof jedoch ausgeführt, dass die Anwendung nationaler Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten in dem betroffenen Mitgliedstaat beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht unter Artikel 30 EG-Vertrag fällt, sofern diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren.

24 Eine nationale Regelung wie § 53a Absatz 2 GewO, nach der Bäcker, Fleischer und Lebensmittelhändler Waren nur dann in einem bestimmten Verwaltungsgebiet, wie etwa einem österreichischen Verwaltungsgebiet, im Umherziehen feilbieten dürfen, wenn sie das betreffende Gewerbe auch in einer in diesem Verwaltungsgebiet oder einer angrenzenden Gemeinde belegenen ortsfesten Betriebsstätte ausüben, in der sie die im Umherziehen feilgebotenen Waren ebenfalls feilhalten, betrifft die Verkaufsmodalitäten für bestimmte Waren, da sie die geographischen Gebiete bezeichnet, in denen jeder betroffene Wirtschaftsteilnehmer seine Waren nach dieser Vertriebsmethode in den Verkehr bringen kann.

25 Sie berührt jedoch das Inverkehrbringen inländischer und aus anderen Mitgliedstaaten stammender Erzeugnisse nicht in der gleichen Weise.

26 Eine derartige Regelung verpflichtet nämlich Bäcker, Fleischer und Lebensmittelhändler, die bereits eine ortsfeste Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat haben und die ihre Waren in einem bestimmten Verwaltungsgebiet, wie etwa einem österreichischen Verwaltungsbezirk, im Umherziehen feilbieten wollen, in diesem Verwaltungsgebiet oder einer angrenzenden Gemeinde eine andere ortsfeste Betriebsstätte zu errichten oder zu erwerben, während die örtlichen Wirtschaftsteilnehmer die Voraussetzung der ortsfesten Betriebsstätte bereits erfüllen. Somit haben Waren aus anderen Mitgliedstaaten gleichen Zugang zum Markt des Einfuhrmitgliedstaats wie inländische Waren nur, nachdem sie mit zusätzlichen Kosten belastet worden sind (siehe in diesem Sinne die Urteile Legia und Gyselinx, Randnr. 15, und Franzén, Randnr. 71).

27 Dem steht nicht entgegen, daß die Regelung den Absatz aus anderen Landesteilen stammender ebenso wie den aus anderen Mitgliedstaaten eingeführter Waren beeinträchtigt (vgl. Urteil vom 15. Dezember 1993 in den Rechtssachen C-277/91, C-318/91 und C-319/91, Ligur Carni u.a., Slg. 1993, I-6621, Randnr. 37). Eine staatliche Maßnahme kann auch dann als diskriminierend oder protektionistisch im Sinne der Vorschriften über den freien Warenverkehr qualifiziert werden, wenn sie nicht sämtliche inländischen Erzeugnisse begünstigt und auch nicht nur eingeführte Erzeugnisse, sondern auch inländische Erzeugnisse benachteiligt (vgl. Urteil vom 25. Juli 1991 in den Rechtssachen C-1/90 und C-176/90, Aragonosa de Publicidad Exterior et Publivia, Slg. 1991, I-4151, Randnr. 24).

(...)

29 Auch wenn eine nationale Regelung der fraglichen Art für alle Wirtschaftsteilnehmer gilt, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, behindert sie also doch den Zugang der Waren aus anderen Mitgliedstaaten zum Markt des Einfuhrmitgliedstaats stärker als den von inländischen Waren (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Mai 1995 in der Rechtssache C-384/93, Alpine Investments, Slg. 1995, I-1141, Randnr. 37).

30 Entgegen dem Vorbringen des Klägers sind die einschränkenden Wirkungen dieser Regelung auch nicht so ungewiß und indirekt, dass sie nicht geeignet wären, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu behindern. Waren aus anderen Mitgliedstaaten könnten nämlich in einem Verwaltungsgebiet, wie etwa einem österreichischen Verwaltungsbezirk, der nicht im Grenzgebiet liegt, niemals im Umherziehen feilgeboten werden.

31 Folglich ist eine nationale Regelung, die es Bäckern, Fleischern und Lebensmittelhändlern verbietet, in einem bestimmten Verwaltungsgebiet, wie etwa einem österreichischen Verwaltungsbezirk, Waren im Umherziehen feilzubieten, wenn sie das betreffende Gewerbe nicht auch in einer in diesem Verwaltungsgebiet oder einer an ihn angrenzenden Gemeinde belegenen ortsfesten Betriebsstätte ausüben, in der sie die im Umherziehen feilgebotenen Waren ebenfalls feilhalten, geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel zu behindern.

(...)

37 Auf die gestellte Frage ist somit zu antworten, daß Artikel 30 EG-Vertrag nationalen Vorschriften entgegensteht, nach denen Bäcker, Fleischer und Lebensmittelhändler nur dann in einem bestimmten Verwaltungsgebiet, wie etwa einem österreichischen Verwaltungsbezirk, Waren im Umherziehen feilbieten dürfen, wenn sie das betreffende Gewerbe auch in einer in diesem Verwaltungsgebiet oder einer angrenzenden Gemeinde belegenen ortsfesten Betriebsstätte ausüben, in der sie die im Umherziehen feilgebotenen Waren ebenfalls feilhalten.